

## Personenbeförderungsrecht

- **Was ist Taxenverkehr?**
- **Was ist ein Verkehr mit Mietwagen?**
- **Wo habe ich einen Antrag nach dem PBefG zu stellen?**
- **Welche Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung muss ich erfüllen?**
- **Welche Unterlagen muss ich vorlegen?**

Die gewerbliche, auf Gewinnerzielung gerichtete Personenbeförderung ist genehmigungspflichtig. Man unterscheidet zwischen Linienverkehr [§§ 42, 43 PBefG] und Gelegenheitsverkehr (Taxen [§ 47 PBefG] und Mietwagen [§ 49 PBefG]). Anspruchsgrundlage ist das Personenbeförderungsgesetz.

### Was ist Taxenverkehr?

Taxenverkehr ist die Personenbeförderung mit PKW, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht.

Das bedeutet im Einzelnen, dass ein Taxi evtl. 24 Std. rund um die Uhr eingesetzt werden muss, selbst bei Kurzfahrten ist grundsätzlich jedermann zu befördern. Die Betriebs- und Beförderungspflicht im Landkreis Barnim wurde mittels Taxiordnung ausgerichtet an den örtlichen Verhältnissen.

Die Tarifpflicht bindet die Unternehmer im Pflichtfahrgebiet an die behördlich festgelegten Entgelte. Vom Fahrgast darf insofern auch nur das vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Entgelt verlangt werden.

Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, während der Fahrt oder am Betriebssitz entgegengenommen werden.

### Was ist ein Verkehr mit Mietwagen?

Verkehr mit Mietwagen ist Personenbeförderung mit PKW, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Im Unterschied zum Taxiverkehr gilt weder eine Betriebspflicht nach § 21 PBefG, noch die Beförderungspflicht nach § 22 PBefG. Es gilt auch keine Tarifpflicht, Preise werden frei vereinbart. Anders als im Taxiverkehr ist das Bereithalten von Mietwagen, durch das ein taxiähnlicher Verkehr erreicht wird, verboten.

Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmens entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

## Wo habe ich einen Antrag nach dem PBefG zu stellen?

Wenn Sie als Unternehmer im Landkreis Barnim (ausgenommen ist der Einzugsbereich der Stadtverwaltung Eberswalde) Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim.

Für den Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG sollten Sie wissen, dass eine Prüfung der Voraussetzungen des § 13 (4) PBefG im Juli 2001 eine angespannte Wirtschaftslage des Taxigewerbes im Landkreis Barnim ergab und seither jährlich ein Beobachtungszeitraum eingerichtet wurde, was zur Folge hat, dass bis 30.06.2006 von der Straßenverkehrsbehörde als Genehmigungsbehörde keine Konzessionen für den Taxenverkehr neuerteilt werden.

## Welche Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung muss ich erfüllen?

Die Erteilung der Genehmigung im gewerblichen Straßenpersonenverkehr (Taxen und Mietwagenverkehr) ist an bestimmten, von allen Antragstellern zu erbringende, subjektive Genehmigungsvoraussetzungen gebunden:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Fachliche Eignung

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und der gegebenenfalls zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Straßenverkehrsbehörde u.a. folgende Dokumente vorlegen:

---

- amtliches Führungszeugnis [nicht älter als 3 Monate]
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister [nicht älter als 3 Monate]

Mit dem Nachweis über die Eintragungen im Gewerbezentralregister ist auch die gültige Gewerbeanmeldung vorzulegen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

---

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung [nicht älter als 3 Monate]
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung [nicht älter als 3 Monate]
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes über die steuerliche Zuverlässigkeit [nicht älter als 3 Monate]
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde Ihres Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit [nicht älter als 3 Monate]
- Eigenkapitalbescheinigung oder Vermögensübersicht, die von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer, einem Steuerberater oder -bevollmächtigten, einem Fachanwalt für Steuerrecht, einer

Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts bestätigt wurde [nicht älter als 1 Jahr]

Bei einem Taxi- oder Mietwagenunternehmen muss ein Eigenkapital von mindestens 2.250 EUR für das erste Fahrzeug und von mindestens 1.250 EUR für jedes weitere Fahrzeug nachgewiesen werden.

Fachlich geeignet im Sinne des PBefG ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung des Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die fachliche Eignung wird nachgewiesen durch:

---

- Fachkundeprüfung
- Anerkennung leitender Tätigkeit
- gleichwertige Abschlussprüfung

Als Nachweis der Fachkunde ist bei der Industrie- und Handelskammer, eine Prüfung abzulegen, die sogenannte "Unternehmerprüfung". Die Industrie- und Handelskammer zu Frankfurt/ Oder ist in der Puschkinstraße 12b in 15236 Frankfurt/ Oder, Tel. 0335/ 56 21 252, Fax 0335/ 56 21 254 zu finden.

Für die Prüfung der Voraussetzungen zur Anerkennung leitender Tätigkeiten wenden Sie sich bitte ebenfalls an die IHK Frankfurt/ Oder.

Für die Anerkennung gleichwertiger Abschlussprüfungen ist die oberste Landesverkehrsbehörde, hier das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning- von- Tresckow- Straße 2 – 8 in 14467 Potsdam zuständig.